

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-164/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	07.12.2020	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	15.12.2020	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Landkreis Havelland, den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025, abzuschließen, im Kita-Bereich eine neue Stelle zu schaffen, sofort mit dem Stellenbesetzungsverfahren zu beginnen und die zur Aufgabenerfüllung notwendige strukturelle und zeitliche Umsetzung voranzutreiben.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Rechtsanspruch zur Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebots im Sinne des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Havelland. Kreisangehörige Gemeinde und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Von dieser Möglichkeit der Aufgabenübertragung macht der Landkreis Havelland seit 2004 Gebrauch und überträgt mit öffentlich-rechtlichen Verträgen - gegen Erstattung einer Verwaltungskostenpauschale - in regelmäßigen Abständen den amtsfreien Gemeinden und Ämtern einen Großteil seiner Aufgaben nach § 12 Kita-Gesetz.

Eine wesentliche Aufgabenübertragung auf die Kommunen begründet der Landkreis Havelland mit der verbesserten Bürgernähe durch die wohnortnahe Erbringung der Leistungen für die Familien mit nur einem Ansprechpartner bzw. nur einer Anlaufstelle für die Rechtsanspruchsprüfung und der Kitaplatzvergabe inkl. Betreuungsvertrag.

Bis Ende 2010 übernahm auch die Gemeinde Wustermark für den Landkreis Havelland die Aufgaben entsprechend dem damaligen öffentlich-rechtlichen Vertrag, allerdings unter Ausschluss der im heutigen Vertrag unter Punkt f. aufgeführten Aufgabe.

Ab 2011 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Landkreis Havelland nicht mehr fortgeführt, da der Kreistag, neben einigen Änderungswünschen bezüglich der zu übernehmenden Aufgaben, u.a.

dem Wunsch der Gemeindevertretung Wustermark nach Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale nicht entsprach. Die geforderte Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale war wegen der Auflagen aus der Genehmigung des damaligen Haushaltssicherungskonzeptes unbedingt notwendig.

Nunmehr hat der Landkreis Havelland allen kreisangehörigen Kommunen die weitere Aufgabenübertragung mit dem in der **Anlage 1** beigefügtem öffentlich-rechtlichen Vertrag angeboten. Der Vertragsinhalt ist für alle Kommunen gleich.

Die übertragenen Aufgabeninhalte sind dem Abschnitt I Nr. 2. bis Nr. 6 der **Anlage 1** (öffentlich-rechtlicher Vertrag) und die damit auszuübenden Tätigkeiten der **Anlage 2** zu entnehmen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Wustermark haben oder werden vermutlich alle Kommunen des Landkreises Havelland den gleichlautenden Vertrag unterzeichnen und die Aufgaben aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag weiter wahrnehmen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.09.2020 wurde vom Bürgermeister zugesagt, die in diesem Zusammenhang bisher fehlende Beteiligung der Gemeindevertretung nachzuholen, mit dem Landkreis Havelland einen noch möglichen oder evtl. späteren Vertragsbeitritt abzuklären und einen Beschlussantrag vorzubereiten.

Dementsprechend wurde mit dem Landkreis Havelland unverzüglich Kontakt aufgenommen. Dabei wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen ausgelotet und vorbereitende Gespräche auf Arbeitsebene geführt.

Im Ergebnis dessen hat die Kreisverwaltung bereits vorsorglich das dortige politische Beteiligungsverfahren angestoßen und in nachfolgend aufgeführter Sitzungsrunde die Beschlussvorlage (BV-0133/20 - Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz mit der Gemeinde Wustermark für die Jahre 2021 bis 2025) eingebracht, um ggf. den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Wustermark zu ermöglichen.

18.11.2020 Jugendhilfeausschuss

23.11.2020 Kreisausschuss

07.12.2020 Kreistag

In einem Arbeitstreffen am 09.11.2020 (TN: LK HVL Dezernent Herr Gall und Referatsleiterin Frau Wolfram / Gemeinde Wustermark Bürgermeister Herr Schreiber und FBL I Herr Hofmann) verdeutlichte der Landkreis folgende Position:

1. Begründet mit der Gleichbehandlung aller Kommunen und der größeren Bürgernähe, gibt der Landkreis Havelland seine bisherige Haltung auf, die Rechtsanspruchsprüfung nach dem Kita-Gesetz für die Gemeinde Wustermark selbst durchführen zu wollen.
2. **Eine Übertragung der Aufgaben** aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Gemeinde Wustermark **kann allerdings nur zum 01.01.2021 erfolgen**. Eine Übertragung zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. 6 oder 12 Monate später) kommt für den Landkreis nicht in Betracht, da im zuständigen Referat eine (von zwei) mit dieser Aufgabe betraute Fachkraft nicht mehr zur Verfügung steht und der dadurch entstehende Personalengpass mit einer für 6 oder 12 Monaten befristeten Stellenbesetzung für die Kreisverwaltung nicht zu realisieren ist. Eine entsprechende Stellenbesetzung hat nur Aussicht auf Erfolg, soweit eine unbefristete Beschäftigung zugesagt werden kann.
3. Da bei Aufgabenübernahme zum 01.01.2021 auch die Gemeinde Wustermark ggf. Zeit zur Stellenbesetzung und zur Qualifizierung des vorhandenen Personals benötigt, hat die Kreisverwaltung der Gemeinde Wustermark eine umfangreiche Unterstützung zugesagt. Neben einer Arbeitsdokumentation, entsprechenden Formularen und Musterbescheiden hat die Kreisverwaltung auch eine befristete tageweise personelle Unterstützung durch die bisherige Sachbearbeiterin der Kreisverwaltung zur Einarbeitung des hiesigen Personals in Aussicht gestellt.
4. Der Landkreis Havelland rechnet damit, dass bezüglich des öffentlich-rechtlichen Vertrages, zukünftig Veränderungen erforderlich werden, unter anderem durch die Reform des Kita-Gesetzes sowie durch die Umsetzung der Anforderungen des Online-Zugangs-Gesetzes und setzt voraus, dass die vertragschließenden Parteien sich darüber einig sind, dass der

öffentlich-rechtliche Vertrag dann modifiziert, angepasst oder ggf. gekündigt werden muss. Entsprechende Klauseln sind im Vertrag enthalten.

5. Bei derzeit ca. 860 Fällen/Jahr für die Gemeinde Wustermark bedarf es zur Aufgabenerfüllung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, nach Einschätzung durch den Landkreis Havelland, bei der Gemeinde Wustermark einer Vollzeitstelle, besetzt mit einer qualifizierten Fachkraft.
6. Für die pauschalisierte Vergütung des Verwaltungsaufwandes legt der Landkreis Havelland ab dem 01.01.2021 die Entgeltgruppe TVöD EG 7 Stufe 4 zugrunde und erstattet der Gemeinde Wustermark jährlich rund 68.000 €. Tarifierhöhungen werden berücksichtigt und können den zukünftigen Erstattungsbetrag erhöhen.
Neben den angesetzten Personalkosten (ca. 50.000 €) beinhaltet der jährliche Erstattungsbetrag des Landkreises die üblichen jährlichen Pauschalen für Sach- und Gemeinkosten (ca. 18.000 €).

Beschlussempfehlung:

Die Übernahme der Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 01.01.2021 ist für die Gemeindeverwaltung, unter zeitlichen Gesichtspunkten und auch mit Blick auf die anstehenden Aufgaben im Kita-Bereich, problematisch und durchaus mit Risiken verbunden.

Bei Vertragsunterzeichnung muss die Gemeinde Wustermark bereits zum 01.01.2021 sicherstellen, dass eine rechtsfehlerfreie Bearbeitung der Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährleistet ist.

Durch die vom Landkreis Havelland zugesagte tageweise personelle Unterstützung sollte dies anfänglich, jedoch nur vorübergehend, möglich sein.

Die Gemeinde Wustermark muss schnellstmöglich selbst für entsprechendes Fachpersonal sorgen.

Die zeitnahe Gewinnung einer für diese Aufgaben qualifizierten Fachkraft kann angesichts des herrschenden Fachkräftemangels nicht zugesichert werden.

Darüber hinaus muss innerhalb der Verwaltung für die Bearbeitung der mit öffentlich-rechtlichen Vertrag verbundenen Aufgaben eine adäquate Vertretungsregelung geschaffen, Arbeitsaufgaben anders verteilt und der Kita-Bereich neu strukturiert werden. Dies wäre u.a. über eine zeitnahe Qualifizierung des Bestandspersonals zu realisieren und müsste ggf. neben dem laufenden Tagesgeschäft sichergestellt werden.

Dies bindet insbesondere Personalressourcen und wäre unweigerlich mit der Verschiebung bereits geplanter und angearbeiteter Aufgaben, insbesondere der Implementierung einer neuen Kita-Bearbeitungssoftware und der Datenübernahme aus dem Altsystem, verbunden.

Ebenfalls ist mit Verzögerungen bei der Bearbeitung von laufenden und neuen Kita-Anträgen bei Übernahme der Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 01.01.2021, bis zur Besetzung der dann notwendigen Stelle, zu rechnen.

Aus vorgenannten Gründen, insbesondere der Risiken hinsichtlich der Besetzung der benötigten Personalstelle, empfiehlt die Gemeindeverwaltung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht beizutreten (Beschlussvariante A).

Der damit unzweifelhaft verlustige Mehrwert an Bürgernähe kann insofern zumindest teilweise ausgeglichen werden, dass Antragsteller*innen ihre Anträge auf Rechtsanspruchsprüfung auch im Kita-Bereich der Gemeindeverwaltung Wustermark erhalten und die Antragsunterlagen auch wieder einreichen können.

Wie bereits längst schon laufend praktiziert, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung die Unterlagenweiterleitung an den Landkreis Havelland. Ein persönlicher Kontakt mit den zuständigen Bearbeitern beim Landkreis Havelland ist in der Regel nicht notwendig, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass damit die Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag - soweit zwischenzeitliche gesetzlichen Änderungen nichts anders erforderlich machen - bis zum 31.12.2025 beim Landkreis Havelland verbleiben und eine Übernahme durch die Gemeinde Wustermark in dieser Zeit ausgeschlossen ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Variante A - keine Auswirkungen auf den Haushalt

Variante B - kostenneutral bei Erhalt der Verwaltungskostenpauschale i. H. v. jährlich 68.000 €

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 öffentlich-rechtlicher Vertrag (Vertragstext)

Anlage 2 Übersicht der mit der Aufgabenübertragung auszuübenden Tätigkeiten

Az.:
20.11.2020